

# Leserbriefe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **79 (1992)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Leserbriefe

## Richtigstellung

**Das «Schlaglicht» in Heft 12/92 bedarf einer Richtigstellung. Ich verweise auf die beiden Leserbriefe und bitte die Leserschaft in aller Form um Entschuldigung für die teils falsche, teils ungenaue Information.**

Leza M. Uffer

1. Im Kanton Zürich sind die Löhne der gewählten Volksschullehrer und -lehrerinnen seit jeher absolut identisch mit denjenigen der Verweser und Verweserinnen. Die Behauptung, es werde gleiche Arbeit unterschiedlich besoldet, ist eine tatsachenwidrige Unterstellung.

2. Dass die Zahl der Verweserinnen grösser ist als jene der Verweser, hängt in erster Linie damit zusammen, dass der Beruf des Primarlehrers immer mehr zum Beruf der Primarlehrerin geworden ist. In den letzten Jahren waren 75% oder mehr der Studierenden am Primarlehrerseminar weiblichen Geschlechts. Dies führt unweigerlich zu anteilmässig mehr Frauen als Verweserinnen, da man sich im Kanton Zürich nach der Ausbildung nicht direkt wählen lassen kann. Daraus eine Frauenfeindlichkeit im Kanton Zürich herauszulesen, ist absurd.

Erziehungsdirektion des Kantons Zürich  
Abteilung Volksschule  
Der Sekretär  
M. Wendelspiess

Es trifft nicht zu, dass die Zürcher Lehrerinnen und Lehrer nach verschiedenen Ansätzen entlohnt werden. Die Lehrerbesoldungsordnung schreibt für gewählte Lehrer/innen und für Verweser/innen dieselben Grundbesoldungen vor. Ebenso erfolgt die Anrechnung der Dienstjahre nach denselben Kriterien.

Verweser/innen sind demgemäss nicht «billigere Lehrer/innen», sondern ebenso teuer oder billig wie gewählte Lehrer/innen. Möglicherweise hat der Autor darauf hinweisen wollen, dass provisorisch angestellte Verweser/innen häufiger als festangestellte Kollegen/innen über weniger anrechenbare Dienstjahre verfügen aufgrund von Unterbrüchen in der Lehrtätigkeit. Diese Bemessung ausser Betracht zu lassen, würde aber jedes Lehrerbesoldungssystem ausser Kraft setzen und wohl am wenigsten von den ununterbrochen im Schuldienst stehenden Lehrkräften verstanden werden.

Die Arbeitsplätze von Verweser/innen sind im Kanton Zürich überdies hinsichtlich Vertragsdauer und Kündigungsfrist sicherer geworden. Das Anstellungsverhältnis gilt seit 1991 unbefristet, und es besteht eine gegenseitige Kündigungsfrist von 4 Monaten.

Erziehungsdirektion des Kantons Zürich  
Pädagogische Abteilung  
Bildungsstatistik  
R. Brammertz



**HAWE**  
**Hugentobler + Co.**

**Selbstklebe-**  
**Beschichtungen**

Mezenerweg 9  
3000 Bern 22  
Telefon 031 42 04 43  
Telefax 031 41 27 32

